

Stifterverband

für die Deutsche Wissenschaft

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Finanzausschuss des Bundestages
Vorsitzende
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stifterverband für die
Deutsche Wissenschaft

Postanschrift:
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Besucheradresse:
Rellinghauser Straße 3
45128 Essen

Ansprechpartner: Erich Steinsdörfer
Telefon: (02 01) 84 01-1 65
Telefax: (02 01) 84 01-2 55
E-Mail: e.steinsdoerfer@
stifterverband.de
Unser Zeichen: sd/mn
Datum: 13. Dezember 2012

Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts Schriftliche Stellungnahme im Anschluss an die Anhörung im BT-Finanzausschuss

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir danken Ihnen für die kurzfristige Gelegenheit, an der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 10.12.2012 teilzunehmen. Gerne legen wir Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Finanzausschusses im Nachgang zur Anhörung unsere Positionen noch einmal schriftlich dar.

1. Stifterautonomie

Erfreulich sind aus Sicht der Stifter insbesondere die Verdoppelung des Vermögenshöchstbetrages für zusammen veranlagte Ehegatten (Artikel 2 Nr. 2 a) aa) des Gesetzentwurfes) sowie die zivilrechtliche Anerkennung der Verbrauchsstiftung. Dem zivilgesellschaftlichen Engagement von Stiftern sollte jedoch ohne bürokratischen Mehraufwand weitergehender Raum gegeben werden: **Bislang ist es Stiftern verwehrt, ihre zu Lebzeiten errichtete rechtsfähige Stiftung – beispielsweise aufgrund gewonnener Erfahrungen in der Förderpraxis – wesentlich umzugestalten.** Die Unveränderlichkeit des Kerns einer Stiftung hatte in der Vergangenheit seine Berechtigung, wurden doch Stiftungen noch bis vor wenigen Jahrzehnten nahezu ausschließlich von Todes wegen errichtet. Heute überwiegen bei Weitem die zu Lebzeiten errichteten Stiftungen. Stifter können somit die Aktivitäten ihrer Stiftung in der An-

Schirmherr: Bundespräsident Joachim Gauck

Präsidium: Dr. Arend Oetker (Präsident) • Dr. Kurt Bock (Vizepräsident) • Dr. Nikolaus von Bomhard (Vizepräsident)
Dr. Johannes Teyssen (Vizepräsident) • Prof. Dr. Wolfgang Reitzle (Schatzmeister) • Prof. Dr. Andreas Schlüter (Generalsekretär)

fangszeit zwar begleiten und ihr ein Profil geben. Wesentliche Änderungen dürfen sie nach aktueller Handhabung der Stiftungsaufsichtsbehörden jedoch nicht mehr vornehmen. Förderer der Stiftung ursprünglich den Umweltschutz, darf der Stifter den Zweck nicht um beispielsweise Ernährungswissenschaften ergänzen oder gar gänzlich hierauf ändern, auch wenn ihm dieser Zweck im Laufe der aktiven Förderzeit der Stiftung nunmehr deutlich sinnvoller für sein stifterisches Anliegen erscheint. Derzeit wird er von den Behörden auf die Errichtung einer zweiten Stiftung verwiesen. Dies jedoch ist das falsche Signal. Diese Praxis stößt bei betroffenen Stiftern zu Recht auf Unverständnis. Zudem befördert sie eine zurückhaltende Vermögensausstattung von Stiftungen zu Lebzeiten des Stifters. Damit schränkt sie zivilgesellschaftliches Engagement von Bürgern ein, die sich finanziell erheblich für das Gemeinwohl einsetzen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Klarstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt, dass auch wesentliche Satzungsänderungen bei rechtsfähigen Stiftungen zu Lebzeiten und auf Betreiben des Stifters zulässig sind.

2. Verbrauchsstiftung

Wir begrüßen die Klarstellung, dass über die Ergänzungen in § 80 BGB (vgl. Artikel 6 Nr. 4 und 5 des Gesetzentwurfes) Verbrauchsstiftungen als „vollwertige“ Stiftungen nunmehr bundesweit anzuerkennen sind. Bislang war die Handhabung in den einzelnen Ländern diesbezüglich uneinheitlich. **Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass eine die Stiftung charakterisierende Dauerhaftigkeit in der Zweckerfüllung anzunehmen ist, wenn die Stiftung mindestens zehn Jahre existiert** (vgl. Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfes).

Vor dem Hintergrund dieser Wertung fallen derzeit das Stiftungsrecht und das Steuerrecht auseinander. Die Neuregelung zum Spendenabzug (Artikel 2 Nr. 2 a) bb) des Gesetzentwurfes) sieht vor, dass Zuwendungen in das „verbrauchbare Vermögen“ von Stiftungen nicht dem zusätzlichen Abzugstatbestand des § 10b Abs. 1 a EStG (sog. Vermögenshöchstbetrag) unterfallen sollen. Nachvollziehbar ist, dass kein Raum für eine gesonderte Begünstigung besteht, wenn die Vermögenszuwendung letztlich Spendencharakter hat, weil sie innerhalb eines kurzen Zeitraums wieder aus dem Vermögen herausgelöst und für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden soll. Die Praxis zeigt allerdings abweichend von diesem „klaren

Fall“ eine Vielzahl von Erscheinungsformen, die nicht so eindeutig dieser Zuordnung unterfallen. So gibt es Satzungen, nach denen zwar das Vermögen in begrenztem Umfang angetastet werden darf, es anschließend aber sukzessive wieder auf den ursprünglichen Wert aufzufüllen ist. Derartige Regelungen finden sich sogar in einigen Mustersatzungen der Stiftungsaufsichtsbehörden und damit faktisch in einer nennenswerten Anzahl an Stiftungssatzungen. Ob von dieser Regelung in der einzelnen Stiftung jemals Gebrauch gemacht wird, ist völlig unklar. Andere Satzungen lassen einen Teilverbrauch des Vermögens zu, ein Grundvermögen der Stiftung ist aber dauerhaft unantastbar (Beispiel: Vermögen: 3 Mio. €, dauerhaft zu erhaltendes Grundvermögen: 1 Mio. €). Sind Zustiftungen damit zu einem Drittel begünstigt, weil dieser Anteil dauerhaft zu erhalten ist? Auch gibt es Regelungen, nach denen das Vermögen für Stiftungszwecke zwar ganz oder teilweise verbraucht werden darf, aber frühestens nach einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise 30 Jahre nach Stiftungserrichtung oder 10 Jahre nach Ableben des Stifters. Auch hier bleibt unklar, ob und in welchem Umfang die nachfolgenden Stiftungsgremien von dieser „Kann“-Regelung überhaupt Gebrauch machen werden. Zudem handelt es sich um Zeiträume, bei denen die Dauerhaftigkeit nach gesetzgeberischer Wertung (s.o.) eigentlich gegeben ist.

Hintergrund entsprechender Regelungen ist unserer Erfahrung nach in der überwiegenden Zahl der Fälle das Anliegen des Stifters, der Stiftung lediglich für „Zeiten der Not“ einen Handlungsspielraum zu belassen, der dem unmittelbaren gemeinnützigen Wirken den temporären Vorrang gegenüber über dem statischen Bestand des Vermögens gibt.

Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung in Artikel 2 Nr. 2. a) bb) des Gesetzentwurfs wie folgt: „Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das Vermögen einer Stiftung, sofern sie satzungsgemäß oder tatsächlich innerhalb eines kürzeren Zeitraums als 10 Jahre nach der Zuwendung verbraucht werden sollen oder verbraucht werden.“

3. Auslandsförderung

Für gemeinnützige Einrichtungen ist die Mittelweitergabe an nicht in Deutschland ansässige gemeinnützige Einrichtungen aufgrund bürokratischer Hürden weiterhin schwierig. Dies ist unzeitgemäß, jedenfalls innerhalb eines auf Solidarität angewiesenen Europas. Entsprechend hat der EuGH in jüngerer Zeit die Mitgliedstaaten im Bereich der

Steuerbefreiung von ausländischen gemeinnützigen Körperschaften, grenzüberschreitenden Spenden oder gemeinnützigem Engagement zur Gleichbehandlung gemahnt (vgl. die Urteile „Stauffer“, „Persche“ und „Jundt“). In der Praxis lässt sich die Förderung einer anderen inländischen gemeinnützigen Einrichtung (z.B. Verein fördert Museum) unproblematisch durch eine einfache Zuwendungsbestätigung nachweisen. Die Finanzverwaltung geht dabei richtigerweise davon aus, dass die tatsächliche gemeinnützige Mittelverwendung bei der Mittelempfängerkörperschaft endgültig durch das zuständige Finanzamt geprüft wird. Bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland, auch bei der Förderung einer nach ausländischem Recht als gemeinnützig anerkannten Einrichtung, besteht dagegen derzeit eine erhöhte Nachweispflicht. Deren Einforderung durch die Finanzbehörden erweckt teilweise den Eindruck, dass der Mittelabfluss ins Ausland gänzlich verhindert werden soll.

Wünschenswert wäre eine europaweite gegenseitige Anerkennung der jeweils als dem Gemeinwohl dienend anerkannten Einrichtungen und ein damit einhergehender erleichterter Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung ins EU- bzw. EWR-Ausland.

4. Kooperationen zwischen Gemeinnützigen

Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung sind im Angesicht zurückgehender Erträge (Zinsniveau) und eines effizienten Mitteleinsatzes wünschenswert und sollten befördert, jedenfalls aber nicht behindert werden. Zwei Bereiche erscheinen uns vor diesem Hintergrund klarstellungsbedürftig.

a. Umsatzsteuer

Die Ressourcen im gemeinnützigen Sektor sind unterschiedlich verteilt. Manche Einrichtungen haben Fachleute, Know-how und das Handwerkszeug aber kein Geld, die guten Ideen umzusetzen. Andere Akteure verstehen sich als Fördereinrichtung, wollen keine eigene operative Tätigkeit entfalten, sondern andere dabei unterstützen, ihr gutes Werk zu tun. Operative wie fördernde Tätigkeit sind gleichermaßen als gemeinnützig anerkannt, da der Gesetzgeber dieses Zusammenspiel als notwendig und förderungswürdig erkannt hat. Die fördernde Tätigkeit braucht daher nicht verschämt oder im Geheimen erfolgen. Wenn somit der fördernde Partner mit dem operativen Partner einen deutlichen Hinweis auf die Förderung verein-

bart, kann dies nicht dazu führen, dass die Finanzverwaltung einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch unterstellt. Kürzlich hat das BMF ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsoring veröffentlicht (vom 13.11.2012 – IV D 2). Damit werden Hinweise des Zuwendungsempfängers auf die Unterstützung durch den „Sponsor“ mangels Leistungsaustauschs umsatzsteuerfrei gestellt, wenn der Hinweis „ohne besondere Hervorhebung“ erfolgt. Eine entsprechende Anwendung kann nicht für die institutionelle Förderung zwischen Gemeinnützigen oder einem Gemeinnützigen und der öffentlichen Hand gelten, auch wenn eine Projektbindung der Mittel erfolgt (z.B. finanzielle Förderung zur Einrichtung einer Forschergruppe an einer Universität durch eine Stiftung; finanzielle Förderung eines Kindergartenfestes durch dessen Förderverein). Das BMF-Schreiben weist zwar darauf hin, dass Sponsoring üblicherweise nur die finanzielle Unterstützung Dritter durch Unternehmen zu deren werblichen Zwecken meint. Diese Klarstellung wird jedoch nicht in den Umsatzsteueranwendungserlass übernommen. Uns sind zudem Fälle aus der Praxis bekannt, bei denen die Finanzverwaltung die Grundsätze des Sponsorings (und damit Umsatzsteuerpflicht) auch auf die Konstellation reiner Fördertätigkeit zwischen Gemeinnützigen und der öffentlichen Hand anwenden wollte.

Wünschenswert wäre es daher klarzustellen, dass die institutionelle Förderung zwischen gemeinnützigen Körperschaften oder einer gemeinnützigen Körperschaft und der öffentlichen Hand keinen Leistungsaustausch darstellt, auch wenn auf die Förderung hervorgehoben hingewiesen wird.

b. Gewerbesteuer

Unbürokratische Kooperationen zwischen Gemeinnützigen führen häufig dazu, dass rechtlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, also eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung vorliegt. Derartige Zusammenschlüsse von Gemeinnützigen sind nahezu umfänglich steuerlich so gestellt, als wenn die Tätigkeit von einem Gemeinnützigen allein ausgeübt würde. So sieht beispielsweise § 12 Abs. 2 Nr. 8 b) UStG vor, dass der ermäßigte Steuersatz auch für „die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften (*Anm.*: gemeinnützige Körperschaften)“ gilt, „wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden (*Anm.*: Leistungen im Rahmen eines Zweckbe-

triebs). Lediglich im Bereich der Gewerbesteuer wird diese Gleichbehandlung noch nicht nachvollzogen.

Es wäre daher wünschenswert, in § 3 Nr. 6 GewStG folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Die Steuerbefreiung gilt auch für nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn der Gewerbebetrieb, falls die Körperschaften ihn anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Satz 1 und Satz 2 steuerbefreit wäre.“

5. Vorläufige Bescheinigung als Verwaltungsakt

Wir begrüßen das Bestreben, gemeinnützigen Körperschaften bzw. den Engagierten, die diese errichten wollen, verstärkte Rechtssicherheit über den Status der Gemeinnützigkeit zu geben. Es sind uns jedoch nur ganz wenige Praxisfälle bekannt, in denen ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt gegenüber der derzeitigen vorläufigen Bescheinigung wünschenswert gewesen wäre. **Das derzeitige Verfahren von vorläufiger Bescheinigung und Feststellungsbescheid hat sich dem Grunde nach bewährt. Die vorläufige Bescheinigung ist ein unbürokratisches Instrument, frühzeitig die Rechtsauffassung der Finanzbehörde zu kennen, die sich an diese Auskunft auch gebunden fühlt, sofern keine nennenswerten Sachverhaltsänderungen eintreten.** Eine Auskunft – mit Bescheidcharakter oder ohne – kann sich hinsichtlich der Frage, ob die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, zum Zeitpunkt der Errichtung der Körperschaft denknotwendig allein auf die formelle Satzung beziehen. Die tatsächliche Geschäftsführung kann auch im Falle eines vorangegangenen Bescheids weiterhin nur im Nachgang beurteilt werden. Sicherlich wäre es wünschenswert, für die Fälle, in denen die Auffassungen zwischen Finanzverwaltung und den Vertretern der (zu errichtenden) Körperschaft hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben unvereinbar auseinandergehen, die Möglichkeit des Rechtswegs zu eröffnen. Fraglich ist nur, ob dafür in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle, bei denen keine derartigen Divergenzen bestehen, ein zusätzliches formelles Verfahren eingeführt werden muss. Wir befürchten in diesem Fall ein deutliches Mehr an Bürokratie. Ist es derzeit möglich, noch kurz vor Jahresende eine kurzfristige Einschätzung der Finanzverwaltung beispielsweise zu einer Stiftungssatzung zu erhalten, die aus steuerlichen Gründen noch im laufenden Jahr errichtet werden soll, würde dies voraussichtlich künftig nicht mehr

möglich sein, wenn sich die Behörde zwingend im Bescheidwege äußern muss. Somit dürfte die Einführung des § 60a AO zum einen zu einem nennenswerten Bürokratiemehraufwand auf Seiten der Behörden wie auf Seiten der Antragsteller führen. Zum anderen würden die Anreize zur Errichtung von Stiftungen, und damit zu nachhaltigem zivilgesellschaftlichem Engagement, aus Sicht der Praxis verkürzt.

Es wäre daher wünschenswert, das formelle Bescheid-Verfahren auf die Fälle zu beschränken, in denen dies aufgrund von Divergenzen mit der Finanzverwaltung beantragt wird, um den Rechtsweg zu eröffnen. Im Übrigen sollte die derzeitige Handhabung der vorläufigen Bescheinigung beibehalten werden.

In jedem Fall aber sollte klargestellt werden, dass die vorläufige Bescheinigung – in der Form des Bescheids oder als bloße Auskunft der Behörde – auf den Zeitpunkt der Beantragung zurückwirkt. Derzeit ist die Rechtslage hierzu unklar. Sofern also beispielsweise eine Stiftung kurz vor dem Jahresende errichtet und mit Vermögen ausgestattet wird, muss sichergestellt sein, dass, wenn die vorläufige Bescheinigung kurz darauf, jedoch im Folgejahr, erteilt wird, die Stiftung von Beginn an als gemeinnützig gilt. Es darf jedenfalls nicht sein, dass in diesen Fällen der Spendenabzug mangels Zuwendung an eine (bereits) gemeinnützige Körperschaft verwehrt wird.

6. Neufassung des § 62 AO – Herauslösen der Rücklagenregelungen aus § 58 AO

Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Entbürokratisierung. Das Herauslösen der Regelungen zur Rücklagenbildung aus § 58 AO, deren Neufassung in § 62 AO - neu- (Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) sowie die Neuordnung der verbleibenden Regelungen des § 58 AO (Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) konterkariert dieses Anliegen.

Die derzeitigen § 58 Nr. 6 und 7 AO sind zentrale Vorschriften der gemeinnützigkeitsrechtlichen Praxis. Daher wird häufig in Satzungen auf sie verwiesen. Die Verweisungen würden künftig auf Paragraphen völlig anderen Inhalts gerichtet sein. Die Paragraphen stehen zudem namentlich für die entsprechenden Regelungen, jeder Praktiker kennt „den 58 Nr. 7“ oder „den 58 Nr. 6“. Die gesamte Fachliteratur bezieht sich hierauf. Auch steuerliche Formulare wären zu ändern. Gleiches gilt für die Nummern 11 und 12. Die Umgruppierung erfolgt zudem ohne jeden sachlichen Grund. Der § 58 AO ist heute ein Sammelsurium unterschiedlicher

Ausnahmen zu den verschiedenen Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts – er wird es auch nach dem Herauslösen der Nummern 6 und 7 sowie 11 und 12 bleiben.

Wir plädieren dafür, die Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung nicht aus dem § 58 AO herauszulösen. Andernfalls würde ohne Not und ohne ersichtlichen Mehrwert ein überflüssiger bürokratischer Aufwand auf Seiten der Behörden und auf Seiten des Dritten Sektors geschaffen.

7. Faktische Verkürzung der Indizwirkung von vorläufiger Bescheinigung und Feststellungsbescheid für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Die vorläufige Bescheinigung und der Feststellungsbescheid haben Indizwirkung für den Status der Gemeinnützigkeit. Auf ihrer Grundlage darf eine gemeinnützige Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellen und kann ihre Gemeinnützigkeit gegenüber Dritten nachweisen (z.B. um den Steuerabzug bei Banken zu verhindern). Die Indizwirkung der vorläufigen Bescheinigung beträgt derzeit 3 Jahre, die des Freistellungsbescheides 5 Jahre. Diese Fristen sind sinnvoll. Die erste Steuererklärung nach Errichtung wird durch die Finanzverwaltung in der Regel nach ein, spätestens zwei Jahren geprüft. Danach werden gemeinnützige Körperschaften regelmäßig alle drei Jahre vom Finanzamt auf die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben geprüft. Kommt es bei diesen Verfahren zu Klärungsbedarf, können sich die Prüfverfahren schnell über einige Monate, teilweise auch Jahre hinziehen. **§ 63 Absatz 5 -neu- verkürzt die bestehenden Fristen auf zwei bzw. drei Jahre** (vgl. Artikel 1 Nr. 7 b) des Gesetzentwurfs). **Damit würden nahezu alle gemeinnützigen Körperschaften Gefahr laufen, zeitweilig keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu dürfen.** Hier droht ein dramatischer bürokratischer Mehraufwand. Die Körperschaften haben in der Regel keinen Einfluss darauf, ob sich das Prüfverfahren über die Zwei- bzw. Dreijahresfrist hinweg erstreckt, auch wenn im Ergebnis der Status der Gemeinnützigkeit bestätigt wird. Die Prüfzeiträume beziehen sich in der Regel auf Kalenderjahre. Der Beginn der Frist ist abhängig vom Datum der Ausstellung des vorherigen Bescheids. Wurde dieser zügig erlassen, ist faktisch die Frist verkürzt, zog sich das vorherige Prüfverfahren hin, ist sie faktisch verlängert. Ist die Zwei- bzw. Dreijahresfrist abgelaufen, können Spendeneingänge erst einmal nicht bestätigt werden. Die Stiftung muss zum einen mit bürokratischem Aufwand diese von den vorherigen Spendeneingängen getrennt führen, um im Nachgang die Zuwendungsbestätigungen

ausstellen zu können. Zum anderen droht der Reputationsverlust bei den Spendern. Die Gesetzesbegründung erweckt den Eindruck, als solle die derzeitige Handhabung gesetzlich festgeschrieben werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, faktisch findet ohne erkennbaren Grund eine drastische Verkürzung der in der Praxis bewährten Fristen statt.

Die Fristen der Indizwirkung von vorläufiger Bescheinigung und Freistellungsbescheid dürfen gegenüber der derzeitigen verwaltungsseitigen Praxis nicht verkürzt werden!

8. Wiederbeschaffungsrücklage

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber mit § 62 Absatz 1 Nr. 2 AO -neu- (Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) klarzustellen beabsichtigt, dass gemeinnützige Körperschaften auch im ideellen Bereich wirtschaftlich sinnvolle Rücklagen bilden dürfen. Diese Gleichstellung mit gewerblichen Unternehmen war für den wirtschaftlichen Bereich und die Vermögensverwaltung über AEAO Nr. 26 Satz 4 zu § 55 bereits im Erlasswege seit Längerem geregelt. Die geplante Formulierung des § 62 Absatz 1 Nr. 2 AO -neu- erweckt den Eindruck, als solle diese Möglichkeit im ideellen Bereich nur für Wirtschaftsgüter mit einer kurz- bis mittelfristigen Abnutzung gelten und nur für die Wiederbeschaffung, nicht aber für die Instandhaltung gelten. Zahlreiche gemeinnützige Körperschaften halten jedoch auch Immobilien in ihrem sogenannten Zweckvermögen (ideeller Bereich). Hier steht die Rücklagenbildung für eine Wiederbeschaffung in der Regel nicht im Vordergrund, vielmehr eine solche für allfällige, aber nicht hinsichtlich des Zeitpunkts konkretisierbare Instandhaltungsmaßnahmen (Dach, Heizung, Renovierungen etc.). Hinzu kommt, dass auch die Bildung sogenannter Betriebsmittelrücklagen aus ideellen Mitteln anerkannt ist (vgl. AEAO Nr. 10 Satz 5 zu § 58 Nr. 6). Diese soll die Körperschaft in die Lage versetzen, periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) auch bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen zu begleichen. Es ist daher nicht ganz nachvollziehbar, warum lediglich die Wiederbeschaffungsrücklage gesetzlich geregelt werden soll. Bereits die bisherige Regelung, dass die Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise „einer Rücklage zuführen [darf], soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können“ (§ 58 Nr. 6 AO -aktuell-/§ 62 Absatz 1 Nr. 1 -neu-), ermöglicht bereits wirtschaftlich sinnvolle Rücklagenbildungen.

Sollte dennoch daran festgehalten werden, die Wiederbeschaffungsrücklage im Besonderen gesetzlich zu regeln, wäre es wünschenswert, die Regelung als beispielshaf-

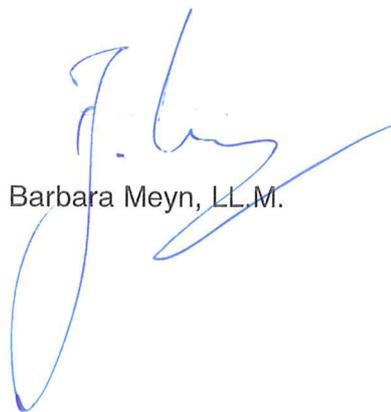
te Aufzählung der Nr. 1 anzufügen, z.B.: „Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; dies umfasst beispielsweise auch die Bildung einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzung für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen“.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Frau Barbara Meyn, Leitung Steuern und Recht, unter 0201-8401-214 oder barbara.meyn@stifterverband.de.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Steinsdörfer



Barbara Meyn, LL.M.